

**Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung der
Corporate Equity Partners AG am 21. Oktober 2009**

um 14.00 Uhr im Hilton Airport, Hohenbuehlstrasse 10, 8152 Opfikon-Glattbrugg

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates:

1. Zusammenlegung der Aktien

Der Verwaltungsrat beantragt:

1. es seien die 701'640'000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 im Verhältnis 100:1 zusammenzulegen und für jeweils 100 Inhaberaktien zu je CHF 0.01 eine Inhaberaktie zu CHF 1.00 zu schaffen,
2. es sei die Zusammenlegung in folgender Art und Weise durchzuführen:
 - a. Vernichtung von 701'640'000 Inhaberaktien zu je CHF 0.01;
 - b. Ausgabe von 7'016'400 Inhaberaktien zu je CHF 1.00;
 - c. Zuteilung an die bisherigen Aktionäre, indem jedem Aktionär für einhundert (100) Inhaberaktien zu je CHF 0.01 eine (1) Inhaberaktie zu CHF 1.00 zugeteilt wird,
3. es sei § 3 der Statuten wie folgt zu ändern:

§3 Aktienkapital, Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 7'016'400.--, ist voll liberiert und eingeteilt in 7'016'400 Inhaberaktien zu je CHF 1.00 Nennwert.

Absatz 2 von § 3 bleibt in der bisherigen Fassung bestehen,

4. es seien § 3a und § 3b wie der Statuten wie folgt anzupassen:

§ 3a Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital wird durch Ausgabe von höchstens 1'200'000 vollständig zu liberierenden neuen Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 bis zum Maximalbetrag von CHF 1'200'000.— erhöht mittels Ausübung von Optionsrechten, welche den Verwaltungsratsmitgliedern und Mitarbeitern der

Gesellschaft und von Gruppengesellschaften gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat genehmigten Mitarbeiterbeteiligungsplänen eingeräumt werden. Bezüglich dieser Aktien ist das Bezugsrecht der Aktionäre aufgehoben.

§ 3b Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist gemäss Art. 651 und 652b Abs. 2 OR ermächtigt, jederzeit bis zum 30. April 2011 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 3'399'984 vollständig zu liberierenden neuen Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 bis zum Maximalbetrag von CHF 3'399'984.-- zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme oder in Teilbeträgen sind gestattet.

Die Absätze 2 - 4 von § 3 b bleiben in der bisherigen Fassung bestehen.

2. Kapitalherabsetzung

Für den Fall der Annahme der Zusammenlegung der Aktien gemäss Traktandum 1 beantragt der Verwaltungsrat folgendes:

1. das Aktienkapital der Gesellschaft sei um CHF 4'560'660.00 herabzusetzen;
2. die Kapitalherabsetzung sei in folgender Art und Weise durchzuführen:
 - a) Reduktion des Nennwertes von CHF 1.00 auf CHF 0.35.
 - b) teilweise Beseitigung einer durch Verluste entstanden Unterbilanz in der Höhe von CHF 4'702'684.82.
3. es sei ein aus der Herabsetzung allfällig sich ergebenden Buchgewinn im Sinn von Art. 732 Abs. 4 OR ausschliesslich zu Abschreibungen zu verwenden;
4. es sei § 3 der Statuten wie folgt zu ändern:

§ 3 Aktienkapital, Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 2'455'740.00 ist voll liberiert und eingeteilt in 7'016'400 Inhaberaktien zu je CHF 0.35 Nennwert.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Inhaberaktien in Namenaktien und Namenaktien in Inhaberaktien umgetauscht werden.

5. es seien § 3a und § 3b der Statuten wie folgt anzupassen:

§ 3a Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital wird durch Ausgabe von höchstens 1'200'000 vollständig zu liberierenden neuen Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.35 bis zum Maximalbetrag von CHF 420'000.— erhöht mittels Ausübung von Optionsrechten, welche den Verwaltungsratsmitgliedern und Mitarbeitern der Gesellschaft und von Gruppengesellschaften gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat genehmigten Mitarbeiterbeteiligungsplänen eingeräumt werden. Bezüglich dieser Aktien ist das Bezugsrecht der Aktionäre aufgehoben.

§ 3b Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist gemäss Art. 651 und 652b Abs. 2 OR ermächtigt, jederzeit bis zum 30. April 2011 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 3'399'984 vollständig zu liberierenden neuen Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.35 bis zum Maximalbetrag von CHF 1'189'994.40 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme oder in Teilbeträgen sind gestattet.

Die Absätze 2 - 4 von § 3 b bleiben in der bisherigen Fassung bestehen.

Erläuterungen

Begründung/Vorgehen:

Wie der Halbjahresabschluss per Ende Juni 2009 gezeigt hat, sind aufgrund der Bestimmung von Art. 725 Abs. 1 OR Sanierungsmassnahmen zu planen und durchzuführen. Um den Verlustvortrag mittels Kapitalschnitt (Traktandum 2) in einem genügenden Ausmass beseitigen zu können, ist es vorab nötig, die Aktien im Verhältnis 100 : 1 zusammenzulegen (Traktandum 1). Der Verwaltungsrat wird daher das Traktandum 2 nur zur Abstimmung bringen, falls die Generalversammlung der Zusammenlegung der Aktien (Traktandum 1) zugestimmt.

Aktienzusammenlegung:

Betreffend der Zusammenlegung der Aktien (Traktandum 1) hält der Verwaltungsrat fest, dass sich Investoren verpflichtet haben, maximal 1'000'000 Inhaberaktien zur Verfügung zu stellen, um zu gewährleisten, dass jedem Aktionär diejenige Anzahl Aktien unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden kann, damit er vor Durchführung der Aktienzusammenlegung eine Aktienanzahl besitzt, die ein Vielfaches von 100 beträgt und so beim Aktientausch keine Restaktien entstehen.

Die Aktionäre werden weiter darauf aufmerksam gemacht, dass die Zusammenlegung der Aktien gemäss Art. 623 Absatz 2 OR der Zustimmung jedes Aktionärs bedarf. Aktionäre,

welche die Zustimmung zur Zusammenlegung ihrer Aktien verweigern wollen, werden hiermit aufgefordert, dies bis spätestens am 15. Oktober 2009 (Eingang bei der Gesellschaft) der Gesellschaft mitzuteilen, unter Vorlage einer Bankbescheinigung über die gehaltenen Aktien. Die Mitteilung hat an folgende Adresse zu erfolgen: Corporate Equity Partners c/o Stephan Martin Koch, Obmoos 4, 6301 Zug. Soweit die Zustimmung zur Zusammenlegung innert der vorgenannten Frist nicht verweigert wird, geht der Verwaltungsrat davon aus, dass der Aktionär der Zusammenlegung stillschweigend zustimmt (Art. 6 OR). Eine etwaige Gebührentragung für den bankmässigen Vollzug der Zusammenlegung der Aktien ist nicht vorgesehen.

Eine Sanierung der Gesellschaft kann nur gelingen, wenn die Generalversammlung den Traktanden 1 und 2 zustimmt. Verweigert ein Aktionär die Zustimmung zur Zusammenlegung, kann die Sanierung der Gesellschaft scheitern, und der Verwaltungsrat könnte sich gezwungen sehen – der Generalversammlung die Liquidation der Gesellschaft vorzuschlagen.

Allgemeine Hinweise

Zutrittskarten: Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen möchten, können ihre Zutrittskarte bis spätestens am 15. Oktober 2009 bei der Gesellschaft oder bei ihren Hausbanken beziehen. Die Abgabe dieser Zutrittskarten erfolgt gegen Hinterlegung der Aktien bei der Gesellschaft oder gegen Vorlage der Bankbescheinigung, welche die Hinterlegung der Aktien bei der betreffenden Bank bescheinigt. Die Hinterlegung der Aktien hat bis zum Tage nach der Generalversammlung zu dauern.

Vollmachtserteilung: Gemäss Artikel 15 der Statuten können sich Aktionäre durch eine schriftlich bevollmächtigte Drittperson vertreten lassen, welche nicht Aktionär sein muss. Dazu muss eine schriftliche Vollmacht erteilt werden. Gesetzliche Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, Ihre Aktien durch den **Organvertreter** (Corporate Equity Partners AG, Obmoos 4, CH-6301 Zug), den **unabhängigen Stimmrechtsvertreter** (Herrn Rechtsanwalt Rolf Müller, Kappelergasse 11, Postfach 2622, CH-8022 Zürich) oder einen Depotvertreter vertreten zu lassen. Bitte verwenden Sie zur Erteilung der Vollmacht ausschliesslich das Vollmachtsformular auf der Zutrittskarte.

Depotvertreter: Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft Anzahl, Art und Nennwert der von ihnen vertretenen Aktien rechtzeitig bekannt zu geben, spätestens jedoch bei der Zutrittskontrolle anlässlich der Generalversammlung.

Zug / September 2009

Corporate Equity Partners AG

Für den Verwaltungsrat

Oliver Krautscheid, Präsident